



Rat der
Europäischen Union

072522/EU XXVI.GP
Eingelangt am 23/07/19

Brüssel, den 21. März 2019
(OR. en)

7234/19
PV CONS 10
ENV 263
CLIMA 70

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Umwelt)
5. März 2019

INHALT

Seite

1.	Annahme der Tagesordnung.....	3
2.	Annahme der Liste der A-Punkte	
	Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten	3
	Liste der Gesetzgebungsakte	4

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3.	Ein sauberer Planet für alle: Strategische, langfristige Vision für eine klimaneutrale Wirtschaft	5
----	--	---

Beratungen über Gesetzgebungsakte

4.	Trinkwasser-Richtlinie (Neufassung).....	5
----	--	---

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

5.	Ökologisierung des Europäischen Semesters	6
6.	Rahmen der Europäischen Union für endokrine Disruptoren	6

Sonstiges

7.	a)	Aktueller Gesetzgebungsvorschlag.....	6
		Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/757 zwecks angemessener Berücksichtigung des globalen Datenerhebungssystems für den Kraftstoffverbrauch von Schiffen	
	b)	Bessere Durchsetzung des Ausstiegs aus der Erzeugung und dem Verbrauch von Fluorkohlenwasserstoffen	6
	c)	Bekämpfung von Treibhausgasemissionen durch Preisgestaltung im Luftfahrtsektor.....	6
	d)	Mehr Kohärenz zwischen EU-Freihandelsabkommen und dem Pariser Klimaschutzübereinkommen.....	7
	e)	Ergebnisse der Zwischensitzungen der Vertragsparteien des Espoo-Übereinkommens und des Protokolls über die strategische Umweltprüfung (SUP) (Genf, 5.-7. Februar 2019)	7
	f)	Umweltschutzpolitik zur Bekämpfung der Abwanderung aus ländlichen Gebieten und zur Verbesserung der Lebensqualität	7
	g)	Vorbereitung der 21. Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Barcelona zum Schutz der Meeresumwelt und der Küstengebiete des Mittelmeers (Neapel, 2.-5. Dezember 2019)	7

ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....	8
---	---

*

* *

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 6768/19 enthaltene Tagesordnung an.

Die Punkte "6. Rahmen der Europäischen Union für endokrine Disruptoren" und "7. c) Bekämpfung von Treibhausgasemissionen durch Preisgestaltung im Luftfahrtsektor" wurden in öffentlicher Sitzung erörtert.

2. Annahme der Liste der A-Punkte

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

6769/19

Der Rat nahm die in Dokument 6769/19 enthaltenen A-Punkte einschließlich der COR- und REV-Dokumente an, die zur Annahme vorgelegt wurden. Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

In Bezug auf den folgenden Punkt müssen die Dokumentenangaben wie folgt lauten:

Auswärtige Angelegenheiten

18. Beschluss des Rates über den Abschluss von GATS-Abkommen (EU-25)
Annahme
vom AStV (2. Teil) am 27.2.2019 gebilligt



6565/19

14020/18

+ ADD 1-17

+ ADD 1 COR 1 (pl)

+ ADD 1 COR 2 (ro)

+ ADD 2 COR 1 (pl)

+ ADD 2 COR 2 (ro)

+ ADD 3 COR 1 (pl)

+ ADD 9 REV 1 (pl)

+ ADD 9 COR 2 (ro)

+ ADD 10 COR 1 (ro)

+ ADD 11 COR 1 (ro)

+ ADD 12 COR 1 (ro)

+ ADD 14 COR 1 (ro)

+ ADD 14 COR 2 (mt)

+ ADD 15 COR 1 (ro)

+ ADD 17 COR 1 (ro)

SERVICES

b) **Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)**

6770/19

Binnenmarkt und Industrie

1. Binnenmarktpaket für Waren: Verordnung über die gegenseitige Anerkennung
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 27.2.2019 gebilligt



6550/1/19 REV 1
+ REV 1 ADD 1
PE-CONS 70/18
COMPET

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV)

Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

Fischerei

2. Europäische Fischereiaufsichtsagentur (Kodifizierung)
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 27.2.2019 gebilligt



6555/19
PE-CONS 79/18
CODIF
PECHE

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 2 AEUV)

3. Verordnung über einen Mehrjahresplan für Fischbestände in westlichen Gewässern
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 27.2.2019 gebilligt




6553/19 + ADD 1
+ ADD 2
PE-CONS 78/18
PECHE

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 2 AEUV)

Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

Auswärtige Angelegenheiten

4. Verordnung über die Überprüfung von Investitionen
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 27.2.2019 gebilligt
-  6551/1/19 REV 1
6551/19 ADD 1
+ ADD 2
PE-CONS 72/18
COMER

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der italienischen und der britischen Delegation angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 207 Absatz 2 AEUV)

Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. Ein sauberer Planet für alle: Strategische, langfristige Vision für eine klimaneutrale Wirtschaft
Orientierungsaussprache
-  6347/19
15011/18

Der Rat führte auf der Grundlage von zwei vom Vorsitz vorbereiteten Fragen (siehe Dok. 6347/19) eine Orientierungsaussprache zu der oben genannten Mitteilung der Kommission.

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

4. Trinkwasser-Richtlinie (Neufassung)
Allgemeine Ausrichtung
-  6876/1/19 REV 1
+ REV 1 ADD 1
5846/18 + ADD 1

Der Rat verständigte sich auf eine allgemeine Ausrichtung zur sogenannten "Trinkwasser-Richtlinie" (siehe Anlage zu Dokument 6876/1/19 REV 1) und nahm die schriftlichen Erklärungen Estlands und Lettlands sowie der Kommission (siehe Anlage) zur Kenntnis. Diese allgemeine Ausrichtung stellt das Mandat des Rates für künftige Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament dar.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

5. Ökologisierung des Europäischen Semesters 6260/19
14443/18
Gedankenaustausch
6. **Rahmen der Europäischen Union für endokrine Disruptoren** 6348/19
14204/18
Orientierungsaussprache

Der Rat führte auf der Grundlage von zwei vom Vorsitz vorbereiteten Fragen (siehe Dok. 6348/19) eine Orientierungsaussprache zu der oben genannten Mitteilung der Kommission.

Sonstiges

7. a) **Aktueller Gesetzgebungsvorschlag**
(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)
- Verordnung zur Änderung der** 6117/19 + ADD 1
Verordnung (EU) 2015/757 zwecks angemessener
Berücksichtigung des globalen Datenerhebungssystems
für den Kraftstoffverbrauch von Schiffen
Informationen der Kommission
- Der Rat nahm die Informationen der Kommission zur Kenntnis.
- b) Bessere Durchsetzung des Ausstiegs aus der Erzeugung 6455/19
und dem Verbrauch von Fluorkohlenwasserstoffen
Informationen der Kommission
- c) **Bekämpfung von Treibhausgasemissionen durch** 6636/19
Preisgestaltung im Luftfahrtsektor
Informationen der belgischen Delegation

Der Rat nahm die Informationen der belgischen Delegation sowie die Bemerkungen weiterer Delegationen zur Kenntnis.

- d) Mehr Kohärenz zwischen EU-Freihandelsabkommen und dem Pariser Klimaschutzübereinkommen
Informationen der französischen, der spanischen und der luxemburgischen Delegation 7016/19
- e) Ergebnisse der Zwischensitzungen der Vertragsparteien des Espoo-Übereinkommens und des Protokolls über die strategische Umweltprüfung (SUP)
(Genf, 5.-7. Februar 2019)
Informationen des Vorsitzes und der Kommission 6790/19
- f) Umweltschutzpolitik zur Bekämpfung der Abwanderung aus ländlichen Gebieten und zur Verbesserung der Lebensqualität
Informationen der spanischen Delegation 6871/19
- g) Vorbereitung der 21. Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Barcelona zum Schutz der Meeresumwelt und der Küstengebiete des Mittelmeers
(Neapel, 2.-5. Dezember 2019)
Informationen der italienischen Delegation 6875/19



erste Lesung



Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)



Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden B-Punkten in Dokument 6768/19

Zu B-Punkt 4: **Trinkwasser-Richtlinie (Neufassung)**
Allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG ESTLANDS UND LETTLANDS

"Wir billigen uneingeschränkt die Ziele der Richtlinie und erachten insbesondere die Aktualisierung der Überwachungsparameter und den vorgeschlagenen risikobasierten Ansatz als wichtigen Fortschritt.

Allerdings möchten wir erneut unsere Bedenken bezüglich des vorgeschlagenen Kompromisstextes zu den Mindesthygieneanforderungen für mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommende Materialien darlegen.

Grundsätzlich teilen wir das übergeordnete Ziel, die Sicherheit und Qualität der Materialien in Produkten, die für Wasserversorgungssysteme vorgesehen sind, sicherzustellen und das Funktionieren des Binnenmarkts in diesem Bereich zu verbessern. Allerdings sind wir nicht überzeugt, dass der Text des Vorsitzes letztendlich dazu führen wird, dass wir diese Ziele erreichen, ohne dass unnötiger Verwaltungsaufwand geschaffen wird und Rechtsunsicherheit entsteht.

Wir sind der Auffassung, dass der Kompromisstext des Vorsitzes in Artikel 10a und Anhang VII des Vorschlags im Wesentlichen darauf abzielt, die Vorschriften für Materialien und Produkte, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, zu harmonisieren. Wir betonen, dass solche Rechtsvorschriften zur Harmonisierung den Anforderungen nach Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates entsprechen sollten. Daher sind wir der Ansicht, dass das Ziel einer Harmonisierung der Mindestanforderungen für mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommende Materialien am besten durch gesonderte Produktrechtsvorschriften oder die geltenden Rechtsvorschriften für Bauprodukte zu verwirklichen ist.

Da allerdings beschlossen wurde, dass die Mindestanforderungen in dieser Richtlinie festgelegt werden, halten wir es für nötig, die Bestimmungen in Bezug auf die Produktrechtsvorschriften zu präzisieren und mehr Zeit für die Einrichtung und Umsetzung des neuen Systems zu gewähren. Der aktuelle Vorschlag sollte nicht zum Verbot von Stoffen führen, die nicht auf der Positivliste stehen, und es sollte in dem Vorschlag klar zum Ausdruck kommen, dass Wirtschaftsteilnehmer – im Einklang mit dem allgemeinen EU-Rahmen für die Konformitätsbewertung – die Einhaltung der Mindestanforderungen bei Materialien auch auf der Grundlage harmonisierter Normen und mittels der Konformitätsbewertungen zertifizieren können.

Darüber hinaus sind wir der Auffassung, dass die Einrichtung einer neuen Qualitätskennzeichnung unangemessen und für die Verbraucherinnen und Verbraucher verwirrend wäre und im Widerspruch zur geltenden Bauprodukteverordnung stehen würde: Diese schreibt vor, dass die CE-Kennzeichnung die einzige Kennzeichnung der Konformität eines Bauproduktes sein sollte.

Außerdem bringen wir unsere Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass im Rat erhebliche Änderungen der Politik eingebracht werden, ohne dass eine Folgenabschätzung auf EU-Ebene vorgenommen wird. Ohne ordnungsgemäße Analyse ist es sehr schwierig, die Auswirkungen dieser wesentlichen Änderungen auf die Verfügbarkeit und den freien Warenverkehr der Produkte sowie die möglichen Auswirkungen wiederum auf den Preis von Trinkwasser abzuschätzen. Außerdem sind wir besorgt über die Kosten und den Verwaltungsaufwand, die bzw. der den zuständigen Behörden und den Wirtschaftsteilnehmern aufgrund der Verwaltung und Aktualisierung der EU-Positivlisten und des Zulassungsverfahrens für Materialien entstehen wird. Daher sollte solch eine politische Maßnahme nicht übereilt und ohne weitere Folgenabschätzung angenommen werden.

Folglich – und erneut betonend, dass sie die Ziele und Vorgaben dieser Richtlinie vertreten und unterstützen – werden sich Estland und Lettland im Hinblick auf den aktuellen Gesetzgebungsvorschlag enthalten."

ERKLÄRUNG DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

"Die Kommission behält sich in dieser Phase vor, bis zur Verabschiedung des Standpunkts des Europäischen Parlaments Stellung zu nehmen.

Was den Entwurf des Artikels 10 Buchstabe a angeht, unterstützt die Kommission das Ziel, sicherzustellen, dass Materialien, die mit Wasser in Berührung kommen, zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher eine hohe Qualität aufweisen. Sie verweist auf ihren Vorschlag, die Hygiene- und Sicherheitsanforderungen für Materialien, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, im Rahmen der Bauprodukteverordnung ((EU) Nr. 305/2011) zu regeln.

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass eine Mehrheit der Mitgliedstaaten im Rahmen des vorliegenden Richtlinienentwurfs ein System zur Festlegung von Mindestanforderungen für Stoffe und Materialien einführen möchte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen. Der vorgeschlagene Ansatz wirft jedoch in Bezug auf folgende Aspekte mehrere Fragen auf: rechtliche Kohärenz und Rechtssicherheit; die praktischen Modalitäten für seine Umsetzung und seine Auswirkungen auf den Binnenmarkt sowie auf die Finanzmittel der Mitgliedstaaten und der EU.

Die Kommission erinnert daran, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen der umweltbezogenen Rechtsgrundlage strengere Maßnahmen ergreifen können, was zu einer unvollständigen Harmonisierung von Materialien und Stoffen führen wird, aus denen Erzeugnisse hergestellt werden, die mit Wasser in Berührung kommen, und damit Hindernisse für den Binnenmarkt schafft. Rechtlich gesehen wirft der Text Fragen in Bezug auf seine Solidität und Vereinbarkeit mit der Verordnung (EG) Nr. 305/2011 auf. Es ist fraglich, ob die Fristen für die Annahme der ersten Listen eingehalten werden können, während die Auswirkungen auf die Ressourcen unbekannt sind. Das Fehlen klarer und ausreichend langer Übergangsfristen für die Annahme der Positivlisten könnte erhebliche negative Auswirkungen auf den Markt haben.

Die Kommission erinnert daran, dass die wahrscheinlichen Auswirkungen dieser Änderungen auf die EU, mehrere Mitgliedstaaten und Wirtschaftsbeteiligte im Einklang mit den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung angemessen zu bewerten sind.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung "Bessere Rechtsetzung" bezüglich der Folgenabschätzungen des Parlaments und des Rates zu umfangreichen Änderungen, die sie an Kommissionsvorschlägen vornehmen, beabsichtigt die Kommission, die in dieser Erklärung dargelegten Bedenken weiter zu analysieren und zu bewerten. Sie wird den beiden gesetzgebenden Organen ihre Ergebnisse mitteilen, damit sie diese in den nächsten Verhandlungsschritten umfassend berücksichtigen können."

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 6770/19

Zu A-Punkt 1: **Binnenmarktpaket für Waren: Verordnung über die gegenseitige
Anerkennung**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

"Die nationalen Baubehörden stehen in der besonderen Verantwortung, darüber zu wachen, dass bei der Errichtung, Änderung und Beseitigung sowie Nutzung und Instandhaltung von Bauwerken des Hoch- und Tiefbaus bzw. der Verkehrsinfrastruktur die öffentlich-rechtlichen Vorschriften an Bauwerke (wie die Standsicherheit oder der Brandschutz von Bauwerken) eingehalten werden. Die Bundesrepublik Deutschland geht daher davon aus, dass die Wahrnehmung dieser Verantwortung von der Verordnung zur gegenseitigen Anerkennung unberührt bleibt."

Zu A-Punkt 3: **Verordnung über einen Mehrjahresplan für Fischbestände in
westlichen Gewässern**
Annahme des Gesetzgebungsakts

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

"Das Europäische Parlament und der Rat beabsichtigen, die Befugnis zum Erlass technischer Maßnahmen im Wege delegierter Rechtsakte nach Artikel 8 dieser Verordnung außer Kraft zu setzen, wenn sie eine neue Verordnung über technische Maßnahmen verabschieden, in der eine Befugnis zum Erlass solcher Maßnahmen geregelt wird."

**ERKLÄRUNG DER KOMMISSION
zu Wolfsbarsch**

"Die Aufnahme von Wolfsbarsch in die Liste der Arten in Artikel 1 Absatz 1 des Plans bedeutet nicht, dass eine TAC festgelegt werden muss."

**ERKLÄRUNG DER KOMMISSION
zu Änderungen der wissenschaftlichen Gutachten**

"Schlägt die Kommission auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten TACs vor, die um mehr als 20 % von den zuvor festgelegten TACs abweichen, so werden diese Fälle in der Begründung des Vorschlags der Kommission aufgeführt, in der gegebenenfalls die Gründe für die TAC-Änderungen dargelegt werden."

Zu A-Punkt 4: **Verordnung über die Überprüfung von Investitionen
*Annahme des Gesetzgebungsakts***

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Auf Ersuchen des Europäischen Parlaments verpflichtet sich die Europäische Kommission,

- dem Europäischen Parlament die Standardformulare, die die Europäische Kommission ausarbeitet, um den Mitgliedsstaaten die Erfüllung ihrer Berichterstattungspflichten gemäß Artikel 5 der Verordnung zu erleichtern, nach deren Fertigstellung zur Verfügung zu stellen und
- dem Europäischen Parlament diese Standardformulare jedes Jahr parallel zur Vorlage des Jahresberichts beim Europäischen Parlament und dem Rat nach Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung zu übermitteln."

ERKLÄRUNG ITALIENS

"Die Europäische Kommission hat am 13. September 2017 den Verordnungsvorschlag (COM(2017) 487 final – 2017/2204 (COD)) vorgelegt. Dieser Vorschlag wurde vom Rat und vom Parlament geändert und vervollständigt; anschließend wurde ein Trilog eingeleitet, der am 20. November 2018 endete.

Die derzeitige italienische Regierung nimmt das Ergebnis der Verhandlungen zur Kenntnis, die auf der Grundlage von Texten geführt wurden, die zum Zeitpunkt ihrer Amtseinführung bereits vereinbart waren. Auch wenn sie das ursprüngliche Ziel des Vorschlags, das darin besteht, die Mitgliedstaaten und die Europäische Union vor möglicherweise "schädigenden" ausländischen Investitionen zu schützen, teilt, beabsichtigt sie, sich bei der heutigen Abstimmung im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens der Stimme zu enthalten, und möchte auf Folgendes hinweisen:

Nach Auffassung der italienischen Regierung weckt der Verordnungsvorschlag Zweifel hinsichtlich der richtigen Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der EU und den Mitgliedstaaten und überschneidet sich mit den bereits bestehenden nationalen Überprüfungsverfahren. Aufgrund der in Italien geltenden Rechtsvorschriften setzt sich die Regierung bereits jetzt unablässig für eine strenge Ausübung der nationalen Befugnisse im Bereich der Kontrolle der ausländischen Investitionen und für eine äußerst loyale Zusammenarbeit ein, um "schädigenden Investitionen", die den strategischen Interessen Italiens und der Europäischen Union als Ganzes abträglich sein oder diese gefährden könnten, einen Riegel vorzuschieben.

Die Regelung, die in Kraft treten soll und die als "Überprüfungsmechanismus" bezeichnet wird, besteht in Wirklichkeit in einem bloßen Informationsaustausch, der nicht garantiert, dass alle Mitgliedstaaten sich mit der Fähigkeit ausstatten, einen schädigenden Erwerb von Beteiligungen zu verhindern.

Dadurch, dass die Verbreitung von Informationen über einen "verdächtigen" Erwerb vorgesehen wird, ohne nützliche und homogene Schutzinstrumente zu schaffen, könnten überdies neue potenzielle Erwerber angelockt werden, die ungeachtet des vertraulichen Charakters des Informationsaustauschs herausfinden könnten, dass ein Unternehmen Gegenstand eines feindlichen Angebots ist.

Ist diese Verordnung erst einmal angenommen, könnte die Frage der Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen als geregelt betrachtet und in Brüssel für lange Zeit von der Tagesordnung genommen werden; dadurch würden die Staaten, die über keinen nationalen Screening-Mechanismus ("golden power") verfügen, weiterhin der konkreten Gefahr des "schädigenden" Erwerbs von Beteiligungen ausgesetzt sein, während vielmehr mit Vorrang ein Gesetzgebungsinstrument angenommen werden müsste, das Homogenität unter den Mitgliedstaaten im Bereich der Kontrollfunktionen bezüglich der auf strategische Vermögenswerte abzielenden ausländischen Direktinvestitionen schaffen würde, wo nötig durch die Schaffung von nationalen Screening-Mechanismen und unter Festlegung von Mindeststandards für das Funktionieren.

Die italienische Regierung behält sich vor, in Zukunft jede nützliche Initiative zu unterstützen, die darauf gerichtet ist, den unfairen Vorgehensweisen in angemessener Weise entgegen zu wirken und die Europäische Union vor dem "schädigenden" Erwerb von Beteiligungen aus Drittländern zu schützen.

Außerdem wird sie – unter Beteiligung des nationalen Parlaments – eine ständige und zeitnahe Beobachtung der Umsetzung der Verordnung durchführen, sobald sie in Kraft getreten ist, und ersucht die Kommission, es ihr gleich zu tun."
